## Sitzungspolizeiliche Anordnung

zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Maik S.

- Verteidiger: RA Noll und

RA Milke aus Potsdam -

wegen vorsätzlicher Brandstiftung

wird für die auf

Montag, den 16. August 2021, 9:00 Uhr, Saal 5, Donnerstag, den 19. August 2021, 9:00 Uhr, Saal 5,

anberaumte Hauptverhandlung gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

(Zugang mit Kontrollstelle und Einlassverfahren)

1.

Die Hauptverhandlung findet im Saal 5 des Landgerichtsgebäudes (Justizzentrum Potsdam) statt. Der Saal hat coronabedingt 9 Sitzplätze für Zuhörer, von denen im vorderen Bereich des Zuhörerbereichs 5 für akkreditierte Medienvertreter bis 10 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit reserviert werden. Bis dahin nicht eingenommene reservierte Plätze werden an den nächsten in der Schlange anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben.

2.

Der Einlass soll über das Hauptgebäude in den regulären Eingang des Sitzungssaales erfolgen; vor dem Saal wird eine entsprechende Saalkontrolle angeordnet. Zuhörer und Medienvertreter müssen sich an der vor dem Sitzungssaal einzurichtenden Kontrollstelle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder einem Reisepass – Ausländer mit einem entsprechenden Legitimationspapier – ausweisen; Medienvertreter zusätzlich mit einem auf ihren Namen ausgestellten Presseausweis. Nach Aushändigung der Ausweispapiere an die Si-

cherheitskräfte ist jeder Zuhörer und Medienvertreter auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände durch Abtasten (ggfs. unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors) zu durchsuchen. Das Mitführen solcher Gegenstände ist grundsätzlich untersagt. Die zum Zwecke der Durchsuchung eingesetzten Sicherheitskräfte dürfen verlangen, dass die Inhalte der Taschen und Kleidungsgegenstände ausgeleert und vorgezeigt werden. Beanstandete Gegenstände und Taschen sind in Verwahrung zu nehmen. Nach Abschluss der Durchsuchung erhält der Zuhörer bzw. Medienvertreter die Ausweispapiere zurück. Ihnen wird über in Verwahrung genommene Gegenstände und Taschen eine Kontrollkarte übergeben.

3.

Der Einlass der Zuhörer und Medienvertreter in den Sitzungssaal beginnt 60 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit und erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft an der Kontrollstelle. Zuhörer bzw. Medienvertreter, die sich nicht ausweisen können oder wollen oder die die Durchsuchung oder Verwahrung der in Ziffer I.3. bezeichneten Gegenstände ablehnen, werden nicht eingelassen. Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss oder dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, können zurückgewiesen werden. Sind die unter Ziffer I.1. angegebenen Sitzplätze vergeben, werden weitere Personen nicht in den Sitzungssaal eingelassen und zurückgewiesen.

4.

Soweit Gegenstände und Taschen in Verwahrung genommen worden sind, erhält der Zuhörer bzw. Medienvertreter sie zum Ende der Sitzung bei Abgabe seiner Kontrollkarte zurück.

5.

Zuhörer und Medienvertreter, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen, müssen sich bei Wiedereintritt erneut der für sie geltenden Einlasskontrolle unterziehen. Verlassen Zuhörer den Sitzungssaal außerhalb der vom Vorsitzenden angeordneten kürzeren Unterbrechungen (Sitzungspausen), so wird ihr Platz an den nächsten in der Schlange anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben. Zuhörer, die des Sitzungssaales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

6.

Angeklagte, die sich nicht in (Untersuchungs-) Haft befinden und daher nicht vorgeführt werden, sowie Zeugen und Sachverständige werden nach dem für Zuhörer geltenden Verfahren eingelassen. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

Der Angeklagte ist vor Einlass in den Sitzungssaal auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände so zu durchsuchen, dass keine Einsicht in die ihrer Verteidigung dienenden Schriftstücke genommen wird.

7.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und die Verteidiger werden am Haupteingang des Justizzentrums eingelassen und sind nach Vorzeigen entsprechender Legitimationspapiere ohne weitere Kontrolle zum Betreten des Sitzungssaales berechtigt. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

Die Anwesenheit eines Justizwachtmeisters im Sitzungssaal zu den Hauptverhandlungen wird angeordnet.

8.

Das Tragen von Waffen und Ausrüstung ist nur den Sicherheitskräften der Polizei und der Justiz gestattet.

9.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

II.

(Akkreditierung der Medienvertreter sowie Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal)

1.

Die gemäß Ziffer I.1. reservierten 5 Sitzplätze sind aufgrund der begrenzten Saalkapazität ausschließlich an akkreditierte Medienvertreter zu vergeben. Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach dem Prioritätsprinzip durch E-Mail an die Pressestelle des Landgericht Potsdam (Adresse: presselgp@lgp.brandenburg.de). Die ersten 5 eingehenden Anmeldungen erhalten einen reservierten Sitzplatz. Akkreditierungs- bzw. Anmeldebeginn ist

## Montag, 12. Juli 2021, 09.00 Uhr.

Zuvor eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. An jeden der sich anmeldenden Medienvertreter wird nur jeweils ein Platz vergeben; d.h. jede Anstalt, jeder Sender, jede Redaktion, jede Agentur bzw. jeder Journalist erhält zunächst nur einen Platz. Die Information über die Sitzplatzvergabe erfolgt durch die Pressestelle des Landgerichts Potsdam.

2.

Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Im Übrigen gelten nachfolgende besondere Anordnungen:

- a) Aufnahmen vor Aufruf der Sache sind nur in Absprache mit dem Pressesprecher gestattet.
- b) Aufnahmen nach Aufruf der Sache sind bis zu einem entsprechenden Zeichen des Vorsitzenden gestattet.
- c) Die Benutzung von Mobiltelefonen, Laptops, Notebooks und dergleichen als Arbeitsmittel im Sitzungssaal ist ausschließlich den akkreditierten Medienvertretern gestattet. Eine Online-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal während des Ganges der Hauptverhandlung wird im Interesse und zur Sicherstellung der Wahrheitsfindung untersagt, weil die begründete Gefahr besteht, dass wartende oder auf einen späteren Zeitpunkt geladene Zeugen durch den bereits zuvor im Einzelnen verbreiteten (bekannten) Inhalt von Einlassungen, Erklärungen und Aussagen der Verfahrensbeteiligten und Zeugen beeinflusst werden bzw. aufgrund dessen auf sie Einfluss genommen wird. Die daraus resultierende Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist als sitzungspolizeiliche Maßnahme nach § 176 GVG zwingend erforderlich und verhältnismäßig, um der Einflussnahme auf das Aussageverhalten von Zeugen entgegenzuwirken.
- d) Wegen der engen räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen im Sitzungssaal 5 und im Bereich der Kontrollstelle voraussichtlich aufhalten werden, werden dort an beiden Sitzungstagen nur zwei Kamerateams und ein Pressefotograf zugelassen (sog. Poollösung); namentlich jeweils ein Team einer öffentlichrechtlichen Fernsehanstalt sowie eines Privatsenders bestehend aus je einem Kameramann/einer Kamerafrau und bis zu zwei Begleitern sowie einem Fotografen, darunter zumindest ein Fotograf/eine Fotografin einer Presseagentur. Die damit verbundene Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.
- e) Sollten mehr öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten und/oder Privatsender bzw. Fotografen interessiert sein, so haben sich die Medienvertreter darauf zu einigen, von wem die Filmund Fotoaufnahmen gefertigt werden sollen ("Poolführer"). Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen und Mitbewerbern umgehend kostenlos zu überspielen oder anderweitig zu Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Absprachen obliegen im Einzelnen den interessierten Anstalten, Sendern, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Die Poolführer erhalten jeweils zwei für sie reservierte Sitzplätze. Eine hierüber hinausgehende Sitzplatzreservierung für das technische Begleitteam (Kameramann/Kamerafrau; weitere Begleiter) findet nicht statt.
- f) Gerichtszeichner sind auf Antrag und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden im Sitzungssaal zugelassen.

3.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

III.

## (Vorführung des Angeklagten)

1.

Soweit sich ein Angeklagter in (Untersuchungs-/Straf-) Haft befindet, ist er einzeln vorzuführen. Er ist vor seiner Vorführung in den Sitzungssaal auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände so zu durchsuchen, dass keine Einsicht in die seiner Verteidigung dienenden Schriftstücke und Unterlagen genommen wird.

2.

Im Sitzungssaal ist die Übergabe von Gegenständen an den Angeklagten durch Dritte, ausgenommen Verteidiger, Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft oder Mitglieder der Kammer, und die Kontaktaufnahme zwischen nicht am Verfahren beteiligten Personen und dem Angeklagten nicht gestattet. In Zweifelsfällen und für Ausnahmen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Potsdam, 14. Juni 2021 Landgericht, 3. Große Strafkammer Der Vorsitzende

## Wermelskirchen

- Vorsitzender Richter am Landgericht -